

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

**Satzung über die Erhebung
von Gewerbesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2023 beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Satzung über die Erhebung von Gewerbesteuer der Gemeinde Bempflingen wird geändert.

§ 2

Hebesätze

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 380 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt
Bempflingen, den 13. Dezember 2023

Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.